

15. Nachtrag vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2020 folgenden 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Benutzungsgebühr“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- | | | | |
|--|----------|-----------|------------|
| a) für Fußgängerzonen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 2,45 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 1,29 EUR | =3,74 EUR | |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 1,17 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 1,29 EUR | =2,46 EUR | |
| c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 1,00 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 1,10 EUR | =2,10 EUR | |
| d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen | | | |
| aa) für den Kehrdienst | 0,82 EUR | | |
| bb) für die Winterwartung | 0,91 EUR | =1,73 EUR | |
| e) für Gehwege | | | |
| für den Kehrdienst | | | =1,68 EUR. |

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

Artikel 2

1. In dem Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Ortsteil Bergneustadt nach der Angabe „Bergstraße (K23)“ eine neue Zeile mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

Bergstraße, Stichweg bis zu Nr. 15 d und 17 c	A	F	1
---	---	---	---

2. In dem Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Ortsteil Wiedenest nach der Angabe „Alte Straße (Stichweg zwischen Haus Nr. 6 und 8)“ eine neue Zeile mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 4 eingefügt:

Alte Str. (Teilstück zu den Häusern Nr. 37 a und 37 b)	A	F	1
--	---	---	---

Artikel 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 4

Dieser 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2021 in Kraft.